

Unterstützung Datenschutz für Hochschulen und hochschulnahe Einrichtungen in Rheinland-Pfalz

(Förderrichtlinie zur Programmlinie 5 „Zentrale Maßnahmen“ Fördermaßnahme (D)
„Stärkung der digitalen Strukturen, Kompetenzen und Prozesse an den Hochschulen
einschließlich der Verwaltungen“)

PROJEKTVORHABEN	2
AUFGABENSTELLUNG	2
WO WIRD ANGESETZT?	2
AUFGABEN DER PROJEKTSTELLE	3
WAS WIRD GEMACHT?	3
WAS IST DAS ANGESTREBTE ERGEBNIS?	4

Projektvorhaben

Personelle und fachliche Unterstützung der örtlichen Datenschutzbeauftragten der Hochschulen und hochschulnahen Einrichtungen bei der Einschätzung sowie Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Fragestellungen bezogen auf die mit dem Corona-Sonderprogramm verbundenen Digitalisierungsmaßnahmen

Aufgabenstellung

Die Umsetzung der mit der Corona-Pandemie verbundenen Digitalisierungsmaßnahmen sowohl in der Lehre als auch in den Verwaltungen bedeuten für die an den HS-Einrichtungen bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten eine große Herausforderung qualitativer Art als über alle Einrichtungen hinweg betrachtet eine immense zeitliche Belastung. Jede und jeder Datenschutzbeauftragte befasst sich im Grunde mit den gleichen datenschutzrechtlichen Themen. Die Corona-Pandemie führt zudem mit den zahlreichen aus der Digitalisierung resultierenden technischen Neuerungen dazu, dass die Datenschutzbeauftragten der Hochschulen Ihrem behördlichen Auftrag nur noch eingeschränkt und / oder mit deutlichem Zeitverzug nachkommen können. Dazu trägt ergänzend bei, dass der Austausch zwischen den Hochschulen pandemiebedingt stark eingeschränkt ist und es so häufig zu Doppelarbeiten bzw. Doppelbearbeitung innerhalb von Fragen zum Datenschutz kommt

Eine datenschutzrechtliche Unterstützung bei der Bearbeitung und Prüfung wichtiger Themen, gemeinsam für alle HS-Einrichtungen, würde nicht nur erheblich den Arbeitsaufwand der einzelnen Datenschutzbeauftragten verringern, sondern auch zu einer landeseinheitlichen rechtlichen Würdigung der mit der pandemiebedingten Digitalisierung in Frage stehenden Datenschutzthemen führen.

Wo wird angesetzt?

Die örtlichen Datenschutzbeauftragten der HS-Einrichtungen definieren gemeinsam die mit den oben beschriebenen coronabedingten und mit dem Sonderprogramm verbundenen Digitalisierungsaufgaben einhergehenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen. Sie legen fest, wie und bis wann diese bis zum Ablauf des Jahres 2023 (Laufzeit des Corona-Sondervermögensgesetzes) zu bearbeiten sind. Die zur Unterstützung einzustellende Person - mit juristischer Qualifikation und datenschutzrechtlicher Expertise - bearbeitet die jeweiligen Fragestellungen in enger Zusammenarbeit einerseits mit den örtlichen Datenschutzbeauftragten, andererseits aber auch mit den an den HS-Einrichtungen zuständigen "Datenschutzsachbearbeitungen" und den IT-Sicherheitsverantwortlichen sowie in enger Abstimmung mit dem LfDI.

In erster Linie geht es um die Unterstützung der örtlichen DSB und das Aufzeigen von Handlungs- und Entscheidungsspielräumen, die von den Hochschulen bzw. Einrichtungen im Rahmen ihrer Autonomie ausgefüllt werden.

Aufgaben der Projektstelle

Die folgenden Aufgaben sind mit der Projektstelle verbunden: Bestandsaufnahme und Analyse der Nutzung von IT-Systemen, Vorschläge zur Prozessoptimierung, Musterformulierungen und Vorschläge von Datenschutzklauseln (die die Hochschulen anpassen und übernehmen können), Wissensgenerierung und -aufbereitung für die DSB, schnelle Informationsübermittlung zu aktuellen Fragen,

Koordination der DSB-Treffen und Organisation von workshopförmigen Veranstaltungen, Vernetzung mit den IT-Sicherheitsbeauftragten der Hochschulen.

Was wird gemacht?

Die im Rahmen der mit der Digitalisierung im Hochschulbereich verbundenen datenschutzrechtlichen Aspekte werden, wie bereits dargelegt, erfasst. Es erfolgt somit eine Bestandsaufnahme der aktuellen, pandemiebedingten, Herausforderungen in den datenschutzrechtlichen Fragen.

Hier wird es in erster Linie um folgende Bereiche, insbesondere in der Hochschullehre, aber auch in der Hochschulverwaltung, gehen: Online-Lehre (Nutzung von Lernplattformen), Onlineprüfungen (Nutzung von Online-Prüfungssoftwarelösungen), Onlinekonferenzen (Nutzung von Videokonferenzsystemen), Nutzung von Cloud-Diensten, MS Office 365, Studierendenverwaltungssystemen etc.

In diesen Themen ist der Datenschutz in besonderem Maße gefragt, was sich vor allem in der Informationsoffensive des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) zeigt.

Die datenschutzrechtliche Problematik beruht insbesondere darauf, dass bei Nutzung von neuen Softwarelösungen in den genannten Bereichen eine datenschutzkonforme Übermittlung personenbezogener Daten regelmäßig in Frage stehe, da die verwendeten Softwarelösungen meist einen Datentransfer in Drittländer, vornehmlich die USA, mit sich bringen.

Um die Informationsoffensive des LfDI - für alle HS-Einrichtungen einheitlich - zu unterstützen, wird es eine der Hauptprojektaufgaben sein, Lösungen im Rahmen der beschriebenen Bereiche zu identifizieren und vorzuschlagen, die entweder einen Datentransfer in Drittländer verhindern oder diesen Transfer in Drittländer datenschutzrechtlich absichern.

Die datenschutzrechtliche Absicherung kann entsprechend dem vorgeschlagenen Verfahren des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) erfolgen, der 6 Schritte vorschlägt, Maßnahmen zu ergreifen, um mittels möglicher Ergänzungen von Übermittlungstools im Sinne der Art. 44 ff DSGVO das unionsrechtliche Schutzniveau für personenbezogene Daten bei der Übermittlung in Drittländer zu erreichen:

1. Datenübermittlungen kennen,
2. Überprüfung des gewählten Übermittlungsinstruments:
Angemessenheitsbeschluss (Art 45 DS-GVO), geeignete Garantieren (Art 46 DS-GVO),
Ausnahme für bestimmte Fälle (Art 49 DS-GVO),
3. Beurteilung der Rechtslage im Drittland
4. Auswahl und Anwendung zusätzlicher Maßnahmen,
5. Einleitung förmlicher Verfahrensschritte für zusätzliche Maßnahmen nach Ziffer 4
(Art 46 DS-GVO - ggf. Genehmigung durch den LfDI),
6. dauernde Überprüfung und Beurteilung des Schutzniveaus des Drittlandes.

Was ist das angestrebte Ergebnis?

Ergebnis bis zum Ende des Jahres 2023 soll sein, dass alle HS-Einrichtungen die durch das Corona-Sondervermögen finanzierten Digitalisierungsaufgaben unter datenschutzrechtlich begründeten Voraussetzungen bewältigen und dass für die Zukunft (nach Corona) diese Aufgaben im Rahmen eines DSGVO-konformen Schutzniveaus ausgeführt werden.

In Datenschutzangelegenheiten sowie wichtigen datenschutzrechtlichen Fragen vernetzen sich die HS-Einrichtungen. Sie unterstützen sich gegenseitig mit der Folge der Rechtssicherheit sowie der Einsparung von personellen Ressourcen an den jeweiligen Standorten. Hierdurch wird an allen HS-Einrichtungen der laufende Betrieb, auch und insbesondere unter den besonderen Herausforderungen der Pandemie, gesichert. Oberziel ist somit einerseits die Datensicherheit für die Studierenden und andererseits Rechtssicherheit für die Lehrenden und die Verwaltung.